

# Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Die Landesregierung beabsichtigt, den Landesentwicklungsplan NRW zu ändern, um damit die Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik zu schaffen. Der Regionalverband Ruhr begrüßt das Ansinnen der Landesregierung, verstärkt auf den Einsatz erneuerbarer Energien zu setzen. Die Landesplanungsbehörde hat den Änderungsentwurf nunmehr ausgelegt. Der Regionalverband Ruhr (in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde) nimmt hierzu mit den nachfolgenden Ausführungen Stellung.

Vorab verweisen wir auf die besondere Situation in der Metropole Ruhr. Durch die dichte Besiedlung des Kernraumes sind die Potenziale für den Ausbau der Windenergie gegenüber anderen Planungsregionen eingeschränkt. Zudem prägen die Relikte des Steinkohlenbergbaus das Erscheinungsbild der Region. Die Bergehalden unserer Region können unter bestimmten Voraussetzungen Chancen und Potenziale für den Ausbau erneuerbarer Energien bieten. Die Änderungen des LEP NRW sollten daher die Spielräume für die Realisierung von erneuerbaren Energien auf planerisch geeigneten Halden weiter offenhalten.

## Synopse

### ***Hinweise zum Lesen der Synopse:***

**Linke Spalte:** Wiedergabe der Festlegungen und Erläuterungen des geltenden LEP-Textes, in denen Änderungen vorgenommen werden.

**Mittlere Spalte:** Es werden nur die Absätze wiedergegeben, in denen textliche Änderungen vorgenommen werden, d.h. Absätze, in denen keine Änderungen vorgenommen werden, werden in der mittleren Spalte nicht nochmals wiedergegeben. Bereiche mit textlichen Änderungen sind *kursiv* herausgehoben. Soweit ganze Festlegungen oder Absätze des bisherigen LEP gestrichen werden, wird der Text in der rechten Spalte durchgestrichen wiedergegeben.

**Rechte Spalte:** Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
<p><b>Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b></p>	<p><b>Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b></p>	<p>Wir regen an, die Überschriften in Ziel und Erläuterung zu vereinheitlichen.</p>
<p><b>In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.</b></p>	<p><b>Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.</b></p> <p><b>Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha</i></li> <li>• <i>Planungsregion Detmold: 13.888 ha</i></li> <li>• <i>Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha</i></li> <li>• <i>Planungsregion Köln: 15.682 ha</i></li> <li>• <i>Planungsregion Münster: 12.670 ha</i></li> <li>• <i>Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha</i></li> </ul> <p><b>Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.</b></p>	<p><u>Ziel 10.2-2 im Kontext der Anforderungen des WindBG</u></p> <p>Die Landesregierung hat sich dazu entschlossen, die Verteilung der gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bis Ende 2032 zu erreichende Windenergiegebietskulisse (1,8 %) in einem Schritt ohne zeitliche Staffelung im Ziel 10.2-2 auf die Planungsregionen zu verteilen. Gemäß WindBG, das die bundesgesetzliche Grundlage zur Umsetzung in den Ländern darstellt, ist bis Ende 2027 lediglich eine zu verteilende Kulisse von 1,1 % gefordert. Erst in einem zweiten Schritt bis Ende 2032 soll das Ziel von 1,8 % gemäß WindBG erreicht werden. Dass ein möglichst schneller Ausbau der Windenergie aus Klimaschutzgründen und im Sinne der Versorgungssicherheit erfolgen muss, ist unbestritten. Gleichwohl sehen wir die (politisch gewünschte) Fertigstellung des entsprechenden Regionalplanverfahrens mit Zieldatum 2025 als insoweit kritisch, da die Erarbeitung von komplexen Planwerken, wozu die Festlegung von Windenergiebereichen zählt, von einigen Variablen und Ressourcen abhängig ist. Rein theoretisch kann eine Fertigstellung in 2025 (wie G 10.2-5 und Ziel 10-2-13 zu entnehmen ist) vorerst angestrebt werden. Jedoch bleibt anzumerken, dass hierbei (z. B. je nach Eingang der eingegangenen Bedenken und Anregungen) ggf. eine zweite Beteiligung erfolgen muss, die das Verfahren entsprechend verlängert. Von daher haben wir Bedenken, dem Träger der Regionalplanung (im Falle des RVR die Verbandsversammlung) verfahrenstechnische Vorgaben zu machen, die einer Abwägung von (noch zu ermittelnden Belangen!) vorgeht, keinen räumlichen Bezug aufweist und zudem über die bundesrechtlichen Bestimmungen hinausgehen.</p> <p><u>Ermittlung der Flächenbeitragswerte (Potentiale)</u></p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
		<p>Dem in Ziel 10.2-2 benannten regionalen Flächenbeitragswert für die einzelnen Planungsregionen liegt die Potentialstudie des LANUV zugrunde. Für diese NRW-weite Analyse wurden umfangreiche Daten und Kriterien herangezogen, die dem landesweiten Maßstab Rechnung tragen.</p> <p>Nach erster Durchsicht des entsprechenden LANUV-Fachberichts „Flächenanalyse Windenergie“ (Fachbericht 142) dürften einige Potentiale in regionalplanerischen Bereichen liegen, die einer Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Hierbei handelt es sich bspw. um Zweckbindungen für militärische Nutzungen der bundesdeutschen Streitkräfte (Liegenschaftsflächen) oder auch Deponiefestlegungen, die nicht als Ausschlussflächen in die LANUV-Potentialstudie eingeflossen sind. Die Planungsregion des RVR hat 75 % der vom LANUV ermittelten Potentiale zu verorten. Dementsprechend besteht ein geringerer Spielraum als in anderen Planungsregionen bei der Auswahl von Festlegungen. Sofern rechnerisch Potentiale in die Flächenvorgabe einbezogen wurden, die de facto oder regionalplanerisch nicht zur Verfügung stehen, schmälert dies zudem den planerischen Spielraum. Dies ist uns z.B. auch im Zusammenhang mit der Aktualität der Daten zu den in der Potentialanalyse verwendeten Naturschutzgebieten aufgefallen. Desweiteren sehen wir auf der regionalen Ebene mögliche Abweichungen zu den in der Potentialstudie verwendeten Puffern zu FFH-Gebieten, die mit 75 m sehr gering ausfallen und lediglich dem Rotor-Out-Prinzip geschuldet sind. Dieser 75-m-Puffer unterschreitet die bisher üblicherweise angelegten Vorsorgeabstände die im Rahmen von durchzuführenden FFH-Vorprüfungen im Einzelfall dazu führten, dass sich die Windenergie dort nicht durchsetzen konnte.</p> <p>Im selben Kontext möchten wir an dieser Stelle (in Verbindung mit unseren Ausführungen zu Z 10.2-6 und G 10.2-7) auf textliche Festlegungen im LEP-Entwurf verweisen. Diese spiegeln nicht die Grundlagen der</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
		<p>Potentialermittlung wider bzw. machen einschränkende oder zumindest nicht praktikable Vorgaben zur Umsetzung auf regionaler Ebene.</p> <p>Der Grundsatz 10.2-7 regelt die Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden, wobei in Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil auf eine Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen verzichtet werden soll. Gleichzeitig muss im RVR zielkonform gemäß Z 10.2-2 eine Flächenkulisse von 2.036 ha festgelegt werden. Das vom LANUV ermittelte Potential für den RVR beinhaltet auch Waldflächen in waldarmen Kommunen. Zumindest sind sowohl im Kurzbericht vom 08.03.2023 als auch im Abschlussbericht (Fachbericht 142) keine entsprechenden Hinweise zu entnehmen, dass dem nicht so gewesen ist. Im Verhältnis der Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen dürfte der Grundsatz 10.2-6 daher zumindest für die Planungsregion des RVR kaum Steuerungswirkung entfalten.</p>
	<p><b>Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete</b></p>	
	<p>Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8% (61.402 ha) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich.</p> <p>Nordrhein-Westfalen verfolgt daher eine wesentlich kürzere Umsetzungsfrist (siehe Grundsatz 10.2- 5).</p> <p>Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche. Der Terminus „Windenergiebereiche“ entspricht der nordrhein-westfälischen Systematik. Diese „Windenergiebereiche“ entsprechen den „Windenergiegebieten“ aus der Gesetzessprache des Wind-an-Land-Gesetz des Bundes.</p> <p>Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	<p>Planungsgebieten Nordrhein- Westfalens naturräumlich sehr unterschiedlich. Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen ermittelt worden. Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde wurde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (vgl. Grundsatz 10.2-11). Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angehalten, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten, wird daher auf Basis der Flächenanalyse dieser Wert festgelegt. Diese rechnerische Obergrenze entspricht zudem der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen.</p>	
	<p>Gesondert wird zudem das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen „Bereiche zum Schutz der Natur“ aufgezeigt. Der planerische Spielraum der Regionen wird insoweit erweitert (siehe Ziel 10.2-8). Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hinzuweisen sein.</p>	<p>Wir verweisen entsprechend auf unsere Anregungen zu Ziel 10.2-8.</p>
	<p>Eine „gerechte Verteilung“ der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen muss diese unterschiedlichen Windenergiepotenziale ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen der Planungsregionen. Zentral für die Abwägung ist neben den Potenzialen die Berücksichtigung der bestehenden regionalen und kommunalen Flächenausweisungen. So besitzen derzeit die beiden Planungsregionen mit den absolut höchsten Potenzialen (Arnsberg und Köln) anteilig den geringsten Anteil ihres Potenzial in bereits ausgewiesenen Flächen (kommunale Windkonzentrationszonen oder regional ausgewiesene Flächen). Dies ist zu berücksichtigen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen den ausgewiesenen Flächen und den raumstrukturellen</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	<p>Potenzialen und anderen Raumfunktionen zu erreichen. Daher wird von einer rein potenzialorientierten Verteilung abgewichen.</p> <p>Für die Flächenverteilung wird zunächst auf die Ableitung der Flächenziele im Rahmen des WindBG zurückgegriffen. Die Obergrenze des WindBG soll in der Abwägung berücksichtigt werden, indem eine Deckelung auf 2,2 % der Fläche der Planungsregionen eingeführt wird. Dieses Vorgehen ist sachgerecht, da es im Vergleich zu einer bundesweiten Umsetzung des WindBG ausschließt, dass Planungsregionen in NRW einen größeren Anteil ihrer Fläche für die Windenergie ausweisen müssen, als dies in Gebieten der Bundesrepublik mit größeren tatsächlichen Potenzialen der Fall sein wird.</p> <p>Gleichzeitig muss ein zusätzliches Kriterium eingeführt werden, da eine konsequente Verteilung nach 2,2 % der Planungsfläche bedeuten würde, dass die Region Düsseldorf und der Regionalverband Ruhr (RVR) ihre Teilflächenziele auf Basis der Potenzialstudie nicht umsetzen könnten. In Ermangelung eines alternativen objektiven Maßstabs für die Berücksichtigung der Potenziale für die übrigen abzuwägenden Belange der Raumordnung wurde eine Annäherung vorgenommen, die es erlaubt, eine möglichst plausible Obergrenze für die Nutzung der Flächenpotenziale zu identifizieren und zu einer sachgerechten Abwägung bei der Verteilung der Flächenziele zu gelangen. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Siedlungsdichte innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wird zusätzlich begrenzend eine Obergrenze von maximal 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotentiale angehalten. Die Obergrenze von 75 % entspricht dem Ansatz, zumindest einen Planungsspielraum auf einem Viertel der Potenziale offen zu halten und gleichzeitig für alle Planungsregionen die Obergrenze von 2,2 % der Gesamtfläche nicht zu überschreiten. Zu beachten ist auch, dass durch die Restriktionen der Flächenanalyse bereits sichergestellt, dass eine Vorsorge für zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen bereits sichergestellt ist.</p> <p>Die Kombination aus Begrenzung der Gesamtflächeninanspruchnahme für einige Planungsregionen und</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	<p>maximaler Begrenzung des Potenzials für andere Regionen erscheint insgesamt als planerisch angemessene Lösung, um die unterschiedlichen Strukturen des Raums, bereits vorhandene Flächen zur Nutzung der Windenergie sowie die übrigen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen.</p> <p>Nach der Berechnungsmethode ergibt sich ein Überschuss von 211 ha. Dies entspricht anteilig 0,3 % des zu erbringenden Flächenbeitragswertes nach WindBG und ist damit geringfügig. Der Überhang ist in seiner geringen Größe vertretbar und stellt zudem eine Möglichkeit dar, den Flächenbeitragswert nach WindBG bei geringfügigen Umsetzungsschwierigkeiten in den Planungsregionen zu erreichen.</p>	
	<p>Analog zur bundesgesetzlich im Wind-an-Land-Gesetz eröffneten Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den Bundesländern ist auch hier landesseitig im Verhältnis der 6 Planungsregionen untereinander auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Ein Flächenüberhang in einer Planungsregion könnte grundsätzlich geeignet sein, eine Verminderung des Flächenumfangs in anderen Planungsregionen zu begründen. Das landesplanerische Instrument der Zielabweichung mit seiner Voraussetzung, dass die Grundzüge der Planung gewahrt sein müssen, kann hierfür genutzt werden. Im Rahmen eines solchen Verfahrens könnte eine sachgerechte Ausgestaltung einer solchen Umverteilung festgelegt und auch landesseitig über die Zielabweichung entschieden werden.</p>	<p>Grundsätzlich begrüßen wir die hier angedachte Flexibilisierung zwischen den Planungsregionen. Ob sich hierfür das genannte Instrument eines Zielabweichungsverfahrens empfiehlt, ist aus unserer Sicht fraglich.</p> <p>Wir bitten daher um Überprüfung, ob das Zielabweichungsverfahren praktikabel und rechtssicher angewendet werden kann. Es handelt sich hier um ein verfahrensrechtliches Vorgehen, das dem letztabgewogenen Zielinhalt entgegenstehen könnte. In diesem Sinne verweisen wir auf: Kümper, Boas (2021) in UPR 2021, Heft 4 Seite 9 ff.: <i>„Tendenziell „abweichungsfeindlich“ erscheinen zielförmige Kontingentierungen („Mengenziele“).</i>“</p> <p>Die Flächenkontingente wurden mit Blick auf einen Interessenausgleich zwischen den Regionen festgelegt. Die Erläuterung legt nahe, dass die „gerechte Verteilung“ der Ausbauziele, die mit den im Ziel genannten Werten erreicht werden soll, einen Grundzug der Planung darstellt. In diesem Falle wäre die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nicht möglich (vgl. § 6 Abs. 2 ROG).</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
<p><b>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</b></p>	<p><del><b>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</b></del></p>	<p>Die Streichung des Grundsatzes wird begrüßt.</p>
<p>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p>	<p><del>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</del></p>	
	<p><b>Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</b></p>	
	<p><b>Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.</b></p>	<p>Aus der Formulierung geht nicht eindeutig hervor, ob nur die Regionalplanung Adressat ist. Wir schlagen daher vor, klarstellend eine Formulierung zu wählen, die sowohl die Regional- als auch die Bauleitplanung anspricht.</p> <p>Einer Klarstellung bedarf es auch in Hinsicht auf die Geeignetheitsprüfung von bestehenden (älteren) FNP-Darstellungen, wenn kommunale Flächen für die Windenergienutzung als Windenergiebereich im Regionalplan übernommen werden sollen. Es stellt sich die Frage, ob existierende Höhenbeschränkungen der kommunalen Flächen bei Übernahme als Windenergiebereich in den Regionalplan, dem Windenergiebereich „anhaften“ und dann wiederum der Stichtag 01.02.2023 (vgl. § 4 Abs. 1 WindBG) zum Tragen kommt.</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
		<p>Außerdem sollte klargestellt werden, dass fachrechtlich erforderliche Höhenbeschränkungen in aus dem FNP übernommenen Konzentrationszonen indes weiterhin planerisch angezeigt sein können. Eine Differenzierung zwischen z. B. luftfahrtrechtlichen erforderlich Höhenbeschränkungen und Höhenbeschränkungen, die lediglich aus Gründen der Landschaftsästhetik bestehen, erfolgt nicht. Dadurch, dass auch fachrechtlich erforderliche Höhenbeschränkungen (Bsp. Luftfahrt) mit dem LEP-Ziel unvereinbar sind, bleiben Potentiale ungenutzt. Im Sinne der Energiewende ist es aus unserer förderlich in bestimmten Bereichen kleinere Anlagen zu ermöglichen als in Gänze auf den Anlagenbau oder das Repowering verzichten zu müssen.</p>
	<p><b>Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</b></p>	
	<p>Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.</p> <p>Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.</p>	<p>Redaktionell sollte der Begriff Windenergiegebiet durch „Windenergiebereich“ ersetzt werden.</p>
	<p><b>Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen</b></p>	
	<p><b>Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.</b></p>	<p>Wir regen an, den Grundsatz zu streichen. Es handelt sich hier um eine verfahrensrechtliche und keine materiell-rechtliche Regelung in Form einer Aussage „zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen“ i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG, die somit nicht in den LEP Eingang finden sollte.</p> <p>Bei Regionalplanverfahren handelt es sich um ergebnisoffene Verfahren im Zuständigkeitsbereich der regionalen Planungsträger. Die Entscheidung über den Zeitpunkt von Einleitung und Abschluss des Verfahrens</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
		<p>obliegt allein dem Planungsträger. Die Dauer kann insofern nicht durch den Landesverordnungsgeber vorgegeben werden. Die Dauer des Abwägungsprozesses wird zudem maßgeblich von der Quantität und Schwere der Hinweise, Bedenken und Anregungen aus den Beteiligungen bestimmt.</p> <p>Zudem erscheint der Grundsatz bzw. die Steuerungswirkung inhaltlich nicht logisch, da der Grundsatz während des LEP-Änderungsverfahrens keine Wirkung entfaltet und bei Inkrafttreten des LEPs eine Parallelführung nicht mehr möglich ist.</p>
	<p><b>Zu 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen</b></p>	
	<p>Die sich verschärfende Klima- und Energiekrise erfordert einen beschleunigten Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Nordrhein- Westfalen verfolgt das Ziel, das erste klimaneutrale Industrieland in Europa zu werden. Dies kann - gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung der energieintensiven Industrie - nur mit einem deutlich beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie gelingen. Die von der Bundesregierung im WindBG gesetzten Fristen sollen daher in Nordrhein-Westfalen deutlich unterschritten werden.</p> <p>Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Die Regionalräte werden gebeten, dies in ihren Zeitplänen für die Regionalentwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>§ 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p>	<p>Grundsätzlich wird die beabsichtigte zügige Umsetzung der regenerativen Energieerzeugung begrüßt.</p> <p>Jedoch verweisen wir auf die Notwendigkeit rechtssicherer Planverfahren. Eine zeitliche Vorgabe in einem LEP, insbesondere durch das Ziel 10.2-13, kann eine ergebnisoffene und zeitlich insofern unbestimmte Verfahrensdauer infrage stellen.</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	<b>Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</b>	
	<b>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</b>	<p>Die Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen und in den Nadelwaldflächen liegenden Kalamitätsflächen für die Windenergienutzung wird fachlich mitgetragen.</p> <p>Unklar ist, wie das Ziel im Verhältnis zum Ziel 7.3-1 LEP NRW einzuordnen ist. Nach dem Urteil des BVerwG vom 10.11.2022 handelt es sich bei dem Ziel 7.3-1 LEP NRW in Gänze oder in Teilen um kein Ziel der Raumordnung. Es sollte eine Klarstellung zur kombinierten Anwendbarkeit der beiden textlichen Festlegungen erfolgen.</p> <p>Mit der expliziten und ausschließlichen Öffnung der Nadelwälder für die Nutzung der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung eine Diskrepanz zur LANUV-Studie, die zur Ermittlung der Potentiale alle Kalamitätsflächen (auch die in Laub-/Mischwäldern) umfasst. Inwiefern dieser Unterschied rechnerisch für die Vorgaben in Ziel 10.2-2 ausschlaggebend ist, kann nicht beziffert werden. Gleichwohl sehen wir hier einen Bruch in der Systematik, der zumindest in den Erläuterungen thematisiert werden sollte. Für den RVR als Planungsregion, die 75 % der errechneten Potentiale verorten muss, besteht in dieser Hinsicht eine besondere Herausforderung, da weniger Spielraum für Festlegungen besteht. Wenn nun rechnerisch ermittelte Potentiale wegen textlicher Vorgaben im LEP nicht als Windenergiebereich festgelegt werden können, besteht ein Missverhältnis. Ggf. müssten die Werte in 10.2-2 diesem Umstand angepasst werden.</p>
	<b>Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</b>	
	Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	<p>Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Mit Öffnung von rund 340.000 ha Nadelwald einschl. der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen bilden die Nadelholzflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein- Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären.</p> <p>Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.</p>	
	<p>Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von</p>	<p>An dieser Stelle wird der Terminus Nadelwaldfläche definiert. Zur Detektion entsprechender Nadelwaldflächen ist nun die untere Forstbehörde anzuhören. Konsequenz aus dieser Vorgehensweise wäre, dass die zuständige Forstbehörde den gesamten Nadelwaldbestand der Planungsregion hinsichtlich der Vorgabe qualifizieren müsste. Sofern daran festgehalten wird, sollten die durch die Forstbehörde qualifizierten Nadelwaldbestände in</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	<p>Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören.</p>	<p>leicht abrufbarer Form und zeitnah flächendeckend zur Verfügung gestellt werden, um die gewünschte Beschleunigung der Planverfahren zu erreichen.</p> <p>Fraglich ist auch, ob es in bisher als Mischwald deklarierten Flächen (vgl. ATKIS-Datensatz) auch Teilflächen gibt, die die nebenstehenden Kriterien für Nadelwald erfüllen. Dies würde gerade in Planungsregionen mit einem geringen Spielraum den Suchraum erweitern.</p>
	<p>Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.</p>	<p>Unserem Verständnis nach gehen die benannten Kalamitätsflächen ab 2007 bzw. 2018 auf die Orkantiefs Kyrill (2007) bzw. Friederike (2018) zurück. Wohingegen für die Windwurfflächen von Kyrill ein Hineinwachsen in den planerischen Laubwaldschutz für das Jahr 2027 (also nach 20 Jahren) angenommen wird, ist bei Friederike dies schon 2032 (nach 14 Jahren) der Fall.</p> <p>Da die funktionale Bedeutung und damit der Schutzanspruch von Waldbeständen aufgrund ihrer Struktur und Besiedlung mit unterschiedlichen Pflanzen und Tieren kontinuierlich zunehmen, kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit sich der planerische Laubwaldschutz auf unterschiedlichen Windwurfflächen früher oder später einstellen sollte. Wir bitten um Klarstellung, welche Zeithorizonte für welche Flächen gemeint sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die planerische Ausweisung von Windenergiebereichen und die Genehmigung von darin befindlichen Windenergieanlagen zeitlich auseinanderfallen können. Ggf. stellt sich die Konstellation ein, dass der planerische Laubwaldschutz bei Festlegung eines Windenergiebereiches noch nicht gegeben ist, bei Beantragung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Fläche von der zuständigen Forstbehörde mittlerweile jedoch als</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
		<p>Laubwald bewertet wird und eine Waldumwandlung nicht in Aussicht gestellt wird.</p> <p>Darüber hinaus kann nicht nachvollzogen werden, inwiefern Kalamitätsflächen, die sich aufgrund von Trockenheit bzw. Schädlingsbefall ergeben, im Sinne des planerischen Laubwaldschutzes zu bewerten sind.</p>
	<p>Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiegebieten auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten liegen. Nadelholzflächen innerhalb dieser Schutzgebiete können ein großes Biotoppotential haben oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotentials dienen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich allein außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist.</p> <p>Ebenso kommen Naturwaldzellen aufgrund ihres wissenschaftlich langfristig angelegten Schutzzweckes nicht für die Festlegung von Windenergiegebieten in Betracht. Seit dem Jahr 1971 wurde in Nordrhein-Westfalen ein Netzwerk von 75 überwiegend kleinräumigen Naturwaldzellen ausgewiesen, in denen die natürlichen Lebensabläufe unserer Wälder ungestört bleiben und erforscht werden.</p> <p>Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich.</p>	<p>Der Hinweis auf die „Go-to-Gebiete“ ist nachvollziehbar. Jedoch ist vor dem Hintergrund der rechtlichen Normen und des LEP-Änderungsentwurfs nicht klar, ob und wann die regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche „go-to-Gebiete“ (bzw. Beschleunigungsgebiete) werden.</p>
	<p><b>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</b></p>	
	<p><b><i>In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.</i></b></p>	<p>Grundsätzlich wird die Steuerungsintention mitgetragen.</p> <p>Jedoch erscheint das Erreichen der Flächenbeitragswerte ohne eine Inanspruchnahme von Wäldern in waldarmen</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
		<p>Kommunen zumindest in der Planungsregion des RVR schwierig. Dies auch vor dem Hintergrund, dass auch die Potenzialflächen des LANUV-Gutachtens Waldflächen in waldarmen Kommunen mit in ihre Potenzialflächenanalyse einbezieht. Im Gebiet des RVR liegen demnach mehrere Potenzialflächen in Wäldern in waldarmen Kommunen. Da der Belang der erneuerbaren Energien sowohl im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit liegt als auch zielkonform der regionale Flächenbeitragswert von 2.036 ha erreicht werden muss, dürften (zumindest für den RVR) allerdings kaum Planungssituationen denkbar sein in denen sich der Grundsatz durchsetzen könnte. Wir schlagen daher vor, ihn zu streichen.</p>
	<p><b>Zu 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</b></p>	
	<p>In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.</p>	
	<p><b>Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</b></p>	
	<p><b>Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</b></p>	<p>Mit dem Ziel 7.2-1 des LEP NRW, das nicht Gegenstand der LEP-Änderung ist, wird die Vernetzung eines übergreifenden Biotopverbundes angestrebt. Hierzu sind Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) im LEP zeichnerisch festgelegt, die in den Regionalplänen über die Festlegung von BSN zu konkretisieren sind (Ziel 7.2-2 LEP NRW). Ziel 7.2-3 eröffnet schließlich die Inanspruchnahme der GSN.</p> <p>Das Ziel 10.2-8 der LEP-Änderung eröffnet nun die Möglichkeit, BSN für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen. Das Ziel, das landesweite Biotopverbundsystem zu erhalten, müsste aus unserer Sicht dabei aufrechterhalten werden. Die</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
		<p>Inanspruchnahme der BSN für die Windenergie könnte demnach nur unter dieser Voraussetzung erfolgen. Die Ausführungen dazu sind zwar im letzten Satz der Erläuterungen enthalten, müssten aus unserer Sicht aber Bestandteil des Zieles werden.</p> <p>Darüber hinaus regen wir an, dass die Inanspruchnahme von BSN, die nicht durch die in Ziel 10.2-8 genannten Schutzkategorien konkretisiert werden, sondern aufgrund der Kategorisierung als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung festgelegt wurden, mit dem jeweiligen Schutzzweck in Einklang stehen müssen. Eine entsprechende textliche Ergänzung ist in die Zielformulierung aufzunehmen.</p>
	<p><b>Zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</b></p>	
	<p>Die Festlegung des Ziels 10.2-8 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	<p>die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN.</p> <p>Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Festlegung von Windenergiegebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten allerdings ausgeschlossen.</p> <p>Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich nur außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist.</p> <p>Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutz- fachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>	
	<p><b>Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</b></p>	
	<p><b>Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.</b></p>	
	<p><b>Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</b></p>	
	<p>Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale</p>	<p>Die Erläuterungen zu G 10.2-9 geben Hinweise zur Geeignetheitsprüfung der kommunalen Bestandsflächen. Gleichzeitig eröffnet die Differenzierung nach un-/genutzten kommunalen Flächenplanungen sowie zwischen bestehender und zusätzlicher Flächen bzw.</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	<p>Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.</p> <p>Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 zu verwiesen.</p> <p>In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.</p>	<p>Bereiche einen weiteren Spielraum bei der Bemessung der anzulegenden Mindestabstände zu Wohnnutzungen.</p> <p>In einer dichtbesiedelten Region wie der Metropole Ruhr sind gerade die Abstände zu Wohnnutzungen im regionalplanerischen Freiraum bzw. bauplanungsrechtlichen Außenbereich ein entscheidender Faktor zum Erreichen der in Ziel 10.2-2 festgelegten Flächenwerte. Inwiefern die Festlegung von noch nicht mit Windenergieanlagen bestandenen kommunalen Flächen im Regionalplan Ruhr festgelegt werden können bzw. müssen, kann momentan noch nicht beziffert werden. Von daher regen wir, dass im begründeten Einzelfall und zur Zielerreichung der in Ziel 10.2-2 genannten Werte hiervon abgewichen werden muss.</p>
	<b>Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche</b>	
	<b>Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.</b>	Wir regen an, den Adressaten mit in das Ziel aufzunehmen.
	<b>Zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche</b>	
	<p>Technische Entwicklungen können die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen.</p>	<p>Lt. Erläuterung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Demnach ist der Adressat zur Prüfung die Landesplanungsbehörde selbst, während die Fortschreibungspflicht die Regionalplanungsbehörde betrifft. Wir regen an, klarzustellen, dass die Regionalplanungsbehörden für das Monitoring zuständig sind.</p> <p>In Anlehnung an § 7 Abs. 8 ROG schlagen wir einen vereinheitlichten Turnus von 10 Jahren vor.</p>
	<b>Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</b>	
	<b>Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen</b>	In die regionalplanerische Abwägung werden alle Belange der Verbandskommunen umfassend eingestellt.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	<p><i>Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.</i></p>	<p>Inwiefern sich dieser Grundsatz vor dem Hintergrund der im Ziel 10.2-2 letztabgewogenen Flächenwerte durchsetzen kann, bleibt in Planungsregionen mit einem eher geringen Spielraum abzuwarten. Gleichwohl sehen wir hier die Möglichkeit einer zu starken Inanspruchnahme einzelner Räume entgegenzuwirken.</p> <p>Schwerpunktmäßig geht es um die 15 % Obergrenze. Dies sollte sich auch in der Formulierung des Grundsatzes und der Überschrift niederschlagen.</p>
	<p><b>Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</b></p>	
	<p>Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden.</p> <p>Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt.</p>	<p>Die Obergrenze von 15 % soll sich auf die gesamte Gemeindefläche beziehen. Analog der Rechtsprechung des bisherigen Steuerungsregimes der Windenergie (Stichwort: Substantiell Raum) stellt sich die Frage, ob dieser Wert eine belastbare Grundlage darstellt, die in die Abwägung eingestellt werden kann. Gemeindegebiete divergieren nach Siedlungsdichte und anderer Nutzungen, die nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Wir regen an, die 15%-Regelung hinreichender zu begründen.</p>
	<p><b>Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</b></p>	
	<p><b><i>In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</i></b></p>	<p>Wir regen an, das Ziel zu streichen.</p> <p>Die Windenergienutzung ist in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß den Vorgaben der BauNVO bereits jetzt zulässig.</p> <p>Zudem bleibt unklar, wer Adressat des Ziels ist, wann eine Überprüfung der Industrie- und Gewerbegebiete durchgeführt werden muss und mit welchem planerischen Instrument die „arrondierende“ Nutzung der Windenergie sichergestellt werden soll (z.B. durch die Änderung von Flächennutzungsplänen und</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
		<p>Bebauungsplänen).</p> <p>Sofern eine Streichung des Ziels nicht in Betracht kommt, sollte klargestellt werden, dass der Bau- und Betrieb von Gewerbe-/Industriebetrieben untergeordneten Anlagen gemeint sind und nicht die Planung von überlagernden Windenergiebereichen. Eine solche planerische Herangehensweise kann in Hinblick auf die bedarfsgerechte Verortung von GIB nicht erfolgen und kann demnach auch nicht gemeint sein.</p>
	<p><b>Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</b></p>	
	<p>Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete.</p> <p>Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbebeständen soll damit besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten.</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	<p>Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.</p>	
	<p><b>Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</b></p>	
	<p><b>Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.</b></p> <p><b>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.</b></p> <p><b>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.</b></p> <p><b>Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet</b></p>	<p>Bezüglich der Zeitplanung und Frist von 2025 verweisen wir auf die Stellungnahme zum Grundsatz 10.2-5 und regen an, auch hier das Datum aus Gründen der Rechtssicherheit zu streichen. Ergänzend zu unseren Ausführungen zu Grundsatz 10.2-5 weisen wir darauf hin, dass Ziele der Raumordnung vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sein müssen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Bezogen auf die Regionalplanung ist der Landesverordnungsgeber nicht Träger der Raumordnung und kann daher, und aus den oben bereits genannten Gründen, keine abschließende Abwägung über den Abschluss eines Regionalplanverfahrens vornehmen.</p> <p>Aus unserer Sicht bedarf die übrige Zielformulierung noch weitergehender Erläuterungen, um eine sichere Durchsetzung der Steuerungswirkung zu erzielen.</p> <p>So sind folgende Definitionen und Klarstellungen wünschenswert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Was genau ist mit Zubau gemeint? Wir gehen derzeit davon aus, dass es sich um Windenergieanlagen handelt, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Kommunen ohne Konzentrationszonendarstellung im FNP beantragt werden.</li> <li>• Es sollte klargestellt werden, dass keine Repoweringanlagen von dem Ziel betroffen sind.</li> <li>• Wir bitten um Klarstellung, welches Steuerungsziel hier im letzten Absatz gemeint ist. Es ist anzunehmen, dass es sich um das Ziel der</li> </ul>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	<p><i>werden.</i></p>	<p>Landesplanung handelt, die Errichtung von Anlagen auf die Kernpotentialflächen zu lenken. Dann erscheint es jedoch nicht schlüssig, dass es – wie aus der Erläuterung hervorgeht - bei der Frage, ob ein landesplanerisches Steuerungsziel gewahrt wird, auf die kommunale Einvernehmensklärung im Genehmigungsverfahren ankommt. Es wird nicht klar, inwieweit das landesplanerische Ziel/regionalplanerische Steuerungsziel gewahrt wird, wenn ein gemeindliches Einvernehmen für eine Windkraftanlage vorliegt, die außerhalb der (später) regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereichen liegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es bleibt unklar, warum nur im Einzelfall (und nicht im Regelfall) eine Untersagung gemäß den Vorgaben der §§ 36 LPIG NRW und 12 ROG erfolgen soll, wenn doch der Zubau außerhalb der Kernpotentialflächen dem Steuerungsziel widerspricht. Aus der Erläuterung geht hervor, dass für Vorhaben, bei denen die Kommunen ihr Einvernehmen im Genehmigungsverfahren erteilt haben, im Regelfall keine Untersagung erfolgen soll. Dies würde bedeuten, dass planungsrechtlich ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich möglich wäre. Sollte sich (erst) im Genehmigungsverfahren zeigen, dass kein Einvernehmen der Kommune erklärt wird, so soll nach dem Ziel 10.2-13 unter Verweis auf § 36 LPIG NRW und § 12 ROG die Anlage untersagt werden. Unklar bleibt, welche Behörde zuständig ist. § 36 Abs. 1 LPIG NRW stellt auf die Landesplanungsbehörde ab, § 36 Abs. 2 LPIG NRW auf die Bezirksregierung, die die Baugenehmigungsbehörde anweisen soll, und § 12 ROG auf die Raumordnungsbehörde. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Kommunen als untere Immissionsschutzbehörde hin. Daher müsste sichergestellt sein, dass die obere Immissionsschutzbehörde der Bezirksregierung bei</li> </ul>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
		<p>jedem Genehmigungsverfahren beteiligt wird. Wir regen an, diese Vorgehensweise klarzustellen.</p> <p>Die Herleitung der dargestellten Kernpotenzialflächen ist nicht nachvollziehbar. Auch stellt sich uns die Frage nach der Rechtswirkung der Karte, in der die Kernpotenzialflächen dargestellt sind. Es wird nicht deutlich, ob es sich um zeichnerische Ziele oder eine Erläuterungskarte handelt und ob sie folglich eine entsprechende Steuerungswirkung entfalten kann. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob eine Alternativenprüfung und eine Umweltprüfung für die Flächen durchgeführt worden ist.</p> <p>Aus der Vorgabe der LEP-Änderung können sich somit weitreichende Folgen für den Übergangszeitraum ergeben, ohne dass zu diesem Zeitpunkt absehbar ist, ob diese Flächen überhaupt oder in der vorgenommenen Abgrenzung in dem regionalplanerischen Gesamtkonzept zum Tragen kommen werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es erst dem Träger der Regionalplanung obliegt, im Rahmen einer sachgemäßen Ermittlung und Bewertung der abwägungsrelevanten Belange Windenergiebereiche festzulegen.</p>
	<p><b>Zu 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</b></p>	
	<p>Bundesrechtlich wurde entschieden, den weiteren Windkraftausbau auch im Sinne des Außenbereichsschutzes planerisch gesteuert durchzuführen (BT-Drucksache 20/2355, S. 26; Drucksache 20/2355, S. 32). Hierdurch soll einem großräumig geplanten Ausgleich der Nutzungsinteressen der Vorzug vor kleinräumigen Einzelfallentscheidungen gegeben werden. In Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der Landesplanung diese Vorgabe insbesondere durch eine gerechte bzw. ausgewogene Verteilung der Ausbauziele auf die einzelnen Planungsregionen (Ziel 10.2-2), Vorgaben zur Austarierung der Ausbauziele mit</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	<p>naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7, 10.2-8, 10.2.-9) und dem Grundsatz der Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner (Grundsatz 10.2-11) erreicht. Auf Ebene der Regionalplanung sind diese Vorgaben der Landesplanung durch den geeigneten Ausweis von Windenergiebereichen, in denen der Zubau künftig konzentriert sein wird (§ 249 Abs.1 und 2 BauGB), umzusetzen.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung erfordert der bundesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windkraftausbau im Übergangszeitraum eine Lenkung des Ausbaus auf Flächen, für die auch in der neuen Regionalplanung eine Ausweisung als Windenergiegebiete zu erwarten ist. Die Umsetzung der vorgenannten raumordnungsrechtlichen Ziele und der Schutz und wechselseitige Ausgleich der von ihnen adressierten Rechtsgüter, kann im Übergangszeitraum nur auf diese Weise gesichert werden (Plansicherung). Ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum würde sonst die planerischen Auswahlentscheidungen der regionalen Planungsträger ersetzen und letztlich eine erst später wirksame Steuerung über Regionalpläne obsolet machen.</p> <p>Nur so kann zudem gewährleistet werden, dass die Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne bis 2025 abgeschlossen werden können und nicht durch Umplanungsnotwendigkeiten im laufenden Verfahren aufgrund eines ungesteuerten Anlagenzubaus verzögert werden.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom <b>XX. XX. 2023</b> angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen gelenkt. Hierzu sind von Planungsträger beschlossene Plankonzepte, die die Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.</p> <p>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	<p>(Kernpotenzialflächen bzw. „No-Regret-Flächen) stattdessen für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion herausragend geeignet. Dies sind in jeder Planungsregion die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte auszugehen ist. Solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird. Dabei sind die LEP-Festlegungen 10.2-7 (Waldarme Gemeinden) und 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) zu berücksichtigen. In diesem Rahmen werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen im Sinne des Grundsatzes 10.2-9 einbezogen.</p>	
	<p>Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass.</p>	<p>Vor dem Hintergrund laufender Verfahren halten wir es für dringlich, dass die Regelungen zeitnah durch einen Erlass klargestellt werden. Unklar ist auch, wie es sich mit der Regelung des Ziels 10.2-13 verhält, wenn im September das neue ROG in Kraft tritt. Dort werden in Aufstellung befindliche Ziele anders definiert, als im LPIG: „4a. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung: Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden;“.</p>
<p><b>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung</b></p>	<p><b>Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b></p>	
<p><b>Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der</b></p>	<p><b>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im</b></p>	<p>Mit dem Ziel wird die Öffnung des Freiraums für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PVA) intendiert, mit der Ausnahme, dass eine Planung von FF-PVA in BSN und Waldbereichen weiterhin ausgeschlossen wird.</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
<p>Schutz- und Nutz-funktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,</li> <li>• Aufschüttungen oder</li> <li>• Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.</li> </ul>	<p><i>Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,</del></li> <li>• <del>Aufschüttungen oder</del></li> <li>• <del>Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.</del></li> </ul>	<p>Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Planungsraum des RVR um einen sehr dicht besiedelten Bereich handelt, wird dies sehr kritisch gesehen.</p> <p>Wünschenswert ist aus unserer Sicht eine als Ziel der Raumordnung fixierte räumliche Steuerung der raumbedeutsamen FF-PVA auf Standorte, wie sie im Grundsatz 10.2-17 benannt sind.</p> <p>Zudem regen wir eine Harmonisierung mit den Vorgaben des EEG an. Im EEG werden finanzielle Zuwendungen für FF-PVA auf bestimmten vorgesehenen Flächen eröffnet (z.B. entlang von Bundesautobahnen oder Bundesfernstraßen). Durch diesen Anreiz wird indirekt eine steuernde Wirkung ausgelöst.</p> <p>Das Land NRW als bevölkerungsreiches und dicht besiedeltes Bundesland würde mit dem Ziel 10.2-14 weit mehr Standorte für die FF-PVA ermöglichen, als vom Bundesgesetzgeber gefördert werden.</p> <p>Nach wie vor weisen wir darauf hin, dass gerade im Sinne des Freiraumschutzes in dichtbesiedelten Planungsregionen die Nutzung der Solarenergie auf Dachflächen vorzuziehen ist.</p>
	<p><b>Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b></p>	
	<p>Ziel 10.2-14 adressiert die Regional- und Bauleitplanung – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen.</p> <p>Freiflächen-Solarenergieanlagen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie nicht auf einem Gebäude, an einer Fassade oder einer einem anderen Zweck dienenden baulichen Anlage (z.B. Lärmschutzwand), sondern auf oder über einer freien Fläche aufgestellt sind. Eine Freiflächen- Solarenergieanlage ist ein in der Regel fest montiertes System, bei dem mittels einer Trägerkonstruktion die Photovoltaikmodule bzw. Kollektoren angebracht sind. Grundsätzlich gilt aber für alle Bauarten von Freiflächen-</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	<p>Solarenergieanlagen, dass diese vergleichsweise einfach auf- und zurückgebaut werden können. Im umgebenden Raum wahrnehmbare Unterschiede verschiedener Freiflächen Solarenergieanlagen resultieren u.a. aus der Moduldichte, dem Modulwinkel und der Modulhöhe und dem Grad der Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzung.</p> <p>Folgende Bauarten sind in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert),</li> <li>• Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder</li> <li>• Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion – ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere; vgl. auch Definition in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15)</li> </ul> <p>Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.</p> <p>Insbesondere folgende Kriterien für eine Raumbedeutsamkeit dienen der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Lage</li> </ul>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds</li> <li>• die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft</li> <li>• die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder</li> <li>• Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt).</li> </ul> <p>Floating-Photovoltaikanlagen werden auf stehenden Gewässern errichtet. Es handelt sich dabei um PV-Anlagen auf Gewässerflächen mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen. Verankert ist die Anlage dabei am Gewässergrund, Ufer oder an angrenzenden Strukturen. Zu den Auswirkungen der Floating-Photovoltaikanlagen zählen u. a. eine verringerte Sonneneinstrahlung sowie eine verringerte Verdunstung des Gewässers, es sind aber auch Veränderungen im Schichtungs- und Zirkulationsverhalten des Gewässers sowie eine verringerte Primärproduktion und somit auch ein veränderter Nährstoffumsatz zu erwarten. Auch eine Errichtung auf Abgrabungsgewässern ist in der Regel technisch möglich. Dabei sind jedoch neben den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Nutz- und Schutzfunktionen auch die geplanten Nachfolgenutzungen zu beachten. Bei einem in Teilen eines Gewässers ggf. noch bestehendem Auskiesungsbetrieb sind zudem Stromverbraucher und auch entsprechende Leitungen und Zuwegungen vorhanden.</p> <p>Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionale Grünzüge</li> <li>• Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)</li> <li>• Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)</li> <li>• Landwirtschaftliche Kernräume</li> <li>• Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz</li> </ul>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)</li> <li>• stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)</li> </ul> <p>Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p> <p>In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.</p>	
	<p><b>Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b></p>	
	<p><b>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</b></p>	
	<p><b>Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b></p>	
	<p>Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden als Agri-PV-Anlagen abgekürzt) ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV- Stromproduktion möglich.</p> <p>Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	Referenzertrags ohne die Agri-PV- Anlage betragen.	
	<p>Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.</p>	<p>Es sollte ergänzend klargestellt werden, dass hierbei auch die Größe der jeweils zu betrachtenden Flächen (mit unterschiedlichen Bodenbewertungen) Eingang bei der Zugrundelegung der Flächen findet.</p>
	<p><b>Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b></p>	
	<p><b>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</b></p>	<p>Der Grundsatz ist für den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr nicht relevant, da er die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen nicht enthält.</p>
	<p><b>Zu 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b></p>	
	<p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, soll in landwirtschaftlichen Kernräumen die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri- PV-Anlagen erfolgen.</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	<p>Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPIG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen.</p> <p>Zu Eigenschaften von Agri-PV-Anlagen wird auf die Erläuterungen zu 10.2-14 und 10.2-15 verwiesen.</p>	
<p><b>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung</b></p>	<p><b>Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum</b></p> <p><b>Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise</b></p>	
<p>Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutz-funktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>geeignete Brachflächen,</b></li> <li>• <b>geeignete Halden und Deponien,</b></li> <li>• <b>geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,</b></li> <li>• <b>künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder</b></li> <li>• <b>Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,</b></li> </ul> <p><b>genutzt werden.</b></p> <p><b>Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen</b></p>	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Ziel 10.2-14.</p>

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
<p>militärischen Konversionsflächen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufschüttungen oder</li> <li>• Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.</li> </ul>	<p><b><i>und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.</i></b></p> <p><b><i>Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.</i></b></p>	<p>Auch hier regen wir die Harmonisierung mit den Regelungen des EEG zu den dort genannten Straßenkategorien an. Sollte der Grundsatz beibehalten werden, bitten wir um eine Klarstellung der Prüfkaskade. Die vorzugsweise bzw. vorrangige Handhabung von Landesstraßen ist uneindeutig.</p>
	<p><b>Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b></p>	
	<p>Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen / Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Flächenkulissen kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Abstand zu den Verkehrswegen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrsbelastung unterschiedlich) bzw. dem Siedlungsraum der Überlagerungseffekt der Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergie und Verkehrsinfrastruktur bzw. dem Siedlungsraum</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	<p>auf den Raum abnimmt und die Raumbelastungen in der Regel zunehmen. Dem trägt die Formulierung im Grundsatz „bis zu 500 m“ bzw. „bis zu 200 m“ Rechnung. Wegen der unterschiedlichen Raumbelastung sind Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen.</p> <p>Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. Vorstellbar ist beispielsweise eine Nutzung auf solchen Abgrabungsgewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit (u.a. Artenschutz) und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben oder eine besondere Größe aufweisen und bei denen auch ansonsten hinsichtlich der bestehenden oder geplanten Nachfolgenutzung keine Konflikte bestehen.</p> <p>Auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG (ROG) festgelegt sind, sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Bei der Darstellung von Windenergiebereichen ist davon auszugehen, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen. Darüber hinaus werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Durch technisch notwendige Mindestabstände der Windenergieanlagen oder vorhandene topografische Gegebenheiten können sich Flächen ergeben, welche sich für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen und die vorrangige Funktion des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt. Diese Flächen können für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergieanlagen in Anspruch</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme RVR
	genommen werden, ohne dass dabei die vorrangigen Funktionen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG beeinträchtigt werden.	
	<b>Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</b>	
	<b>Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.</b>	<p>Es bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Inanspruchnahme von GIB für FF-PV (Freiflächen-Photovoltaik). Um eine arrondierende, untergeordnete Steuerung durchzusetzen, ist der Grundsatz daher als Ziel notwendig.</p> <p>Offen bleibt darüber hinaus, wie der Umgang mit FF-PV in Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgen soll, wenn dort keine gewerbliche Nutzung sondern Wohnnutzung besteht.</p>
	<b>Zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</b>	
	<p>Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern. Eine sparsame Nutzung von Flächen für die Siedlungsentwicklung einschließlich der Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke kann diese Entwicklung unterstützen und ist daher zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden /möglich sein.</p> <p>Eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche –ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) eher arrondierend andere gewerbliche Nutzungen ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe).</p> <p>Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im</p>	

<b>Geltender LEP (Stand 2019)</b>	<b>Änderung LEP Erneuerbare Energien</b>	<b>Stellungnahme RVR</b>
	Siedlungsraum zu begrüßen.	